

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Beilage Nr. 68 (27.05.1831)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

Beilage Ziffer 68.

Commissionsbericht  
über den Gesetzentwurf  
wegen Bestrafung der Vergehen wider die öffentliche  
Macht.

Erstattet von dem Staatsrath Fröhlich.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Ich habe die Ehre, Ihnen über den von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Bestrafung der Vergehen wider die öffentliche Macht, Bericht zu erstatten.

Durch diesen Gesetzentwurf sollen die Verordnungen vom 13. und 24. August 1805 über die Bestrafung der Streitigkeiten zwischen Officieren und Civilpersonen außer Kraft und Wirksamkeit gesetzt werden.

Diese Verordnungen, zumal die erstere, vermengten Begriffe, Gegenstände und Sanctionen, die getrennt hätten gehalten werden sollen — sie zerstörten das Ebenmaaß zwischen Vergehen und Strafe, und gaben dem einen Stand einen wahrhaft verletzenden Vorrang über den andern.

Gemäß der Verordnung vom 13. August wird eine nicht in die Klassen der Rangordnung eingezeichnete Civilperson, wenn sie einen Officier oder Kriegsbeamten

mit „Worten, Gebärden oder andern dergleichen Verbal-Injurien“ beleidigt, mit Gefängniß von 4 bis 8 Wochen, mit Arbeitshaus- oder Festungs-Verhaft von 3 bis 6 Monaten bestraft.

Für eine Real-Injurie verfällt sie in eine Arbeitshaus- oder Festungsstrafe von 3 Monaten bis zu einem Jahr.

Gehört der Beleidiger zu der Classe der Bürger oder Landleute, so muß er sein Vergehen noch außer dem durch Fasten oder körperliche Züchtigung büßen.

Injurien, deren sich eine zu dem Adel oder zu den charakterisirten Beamten des Civilstandes gehörige Person gegen einen Officier schuldig macht, sollen, je nach der Schwere der Beleidigung und den übrigen einwirkenden Umständen, mit Festungsarrest von 3 Monaten bis zu 1 ½ Jahren geahndet werden.

Die dem Beleidigten zu seiner Privatgenugthuung zu leistende Abbitte muß, nach dem Verlangen desselben, jedesmal öffentlich und gerichtlich, vor 2 bis 3 Zeugen seines Standes, geschehen.

Laut der Verordnung vom 24. August wird der Officier, war er der Beleidiger — für eine Verbal-Injurie, nach dem Ermessen seines Commandeurs, mit einem Privatverweis oder Arrest, der bis zu zweimonatlichem Festungsverhaft ansteigen kann, für eine Real-Injurie, je nach dem Stand des Beleidigten, mit mehrtägigem Hauptwachen-Arrest bis zu sechsmonatlicher Festungsstrafe bedroht.

Nebenbei wird in der Verordnung vom 13. August auch von der Widersetzung gegen Schildwachen, Patrouillen und andere in ihrem Dienst befindliche Militär-Personen und der Bestrafung solcher Widersetzlichkeit gehandelt.

Bestimmungen, wie die so eben verlesenen, sprechen sich selbst ihr Urtheil — sie scheinen einem andern Jahrhundert anzugehören, und sind nur dadurch erklärlich, daß es zur Zeit, als sie gegeben wurden, darauf ankam, dem Militärstand, der in der elenden Verfassung des Kriegswesens des ehemaligen deutschen Reichs unscheinbar geworden und beinahe untergegangen war, wieder Haltung und Bedeutung zu verschaffen. Man vergriff sich jedoch in den Mitteln hiezu; man verwechselte Standesvorurtheil und Anmaßung mit den Begriffen wahrer Ehre und Würdigkeit; statt wechselseitiger Achtung schuf man heimlichen Groll und feindseliges Gegenüberstehen, und verletzte die öffentliche Meinung.

Die Gerichte, der schroffen Ungleichheit, der übermäßigen Strenge dieser Strafbestimmungen abhold, suchten in den einzelnen zu ihrer Entscheidung gebrachten Fällen die Anwendung derselben so viel als möglich zu mildern, und so wirkte diese Verordnung verderblich, sie mochte vollzogen oder umgangen werden.

Hatte sie, dem Bisherigen zufolge, in sich selbst keinen haltbaren Rechtfertigungsgrund, so ermangelte sie vollends alles Rechtsbestandes, seitdem wir eine Verfassung besitzen.

Nach dem §. 7. der Verfassungsurkunde sind die Rechte aller Badener gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet; und nach §. 13. steht die persönliche Freiheit aller Badener auf gleiche Weise unter dem Schutze der Verfassung.

Mit und seit dieser Verfassung hätte daher die ihr stracks zuwiderlaufende Verordnung vom 13. August 1805 für erloschen angesehen und erklärt werden sollen.

Die Regierung thut es jetzt; sie legt den Kammern einen Gesetzentwurf vor, der eine wohlverstandene Rechts-Gleichheit, das richtige Maas zwischen Vergeben und Strafe wieder herstellt, der die Bestrafung der Beleidigungen gegen Militärpersonen, wenn sie im Dienst sind, von den Injurien, die ihnen außer Dienst zugefügt werden, absondert, und die Bestrafung der ersteren, wie sich's gebührt, auf jeden Diener der öffentlichen Macht, er sei vom Militär, oder vom Civilstand, ausdehnt.

Diesem wohlbemessenen Gesetzentwurf, der die Rückkehr zu den unwandelbaren Grundsätzen des Rechts und zu den constitutionellen Regierungsformen auf erfreuliche Weise beurfundet, werden wir unsere Zustimmung gerne ertheilen.

Die Mitglieder unseres ganzen Offizierscorps, über die eigentliche Ehre ihres Standes aufgeklärt, und kräftig genug, solche selbst zu wahren, werden selbst die Aufhebung eines Gesetzes verlangen, welches ihre gesellschaftlichen Rechte nur dadurch zu schützen wußte, daß es die auf gleicher Linie stehenden Rechte ihrer Mitbürger kränkte.

Ich wende mich nun zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs.

Bei dem 1sten Artikel schien der Ausdruck: obrigkeitliche Civil- oder Militärperson überflüssig zu sein oder auf heterogene Nebenbegriffe zu leiten. Eine Schildwache, zum Beispiel, übt einen öffentlichen Dienst aus — ist aber darum noch keine obrigkeitliche Person. Man ist daher übereingekommen, diesen Zusatz zu streichen. Das vollkommen Bezeichnende liegt darin, daß die Civil- oder Militärperson in und bei der Ausübung ihres Dienstes beleidigt wird.

Sodann schien die Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe,

mit einem Monat anfangend, zu streng. Die Beleidigung durch Worte kann leicht, die durch Gebährden (oder die symbolische) kann einigermaßen zweifelhaft oder verschiedener Deutung fähig sein. Die Strafe soll daher nach dem Ermessen des Richters, der in dergleichen sich so mannigfach gestaltenden Fällen stets einen weiten Spielraum haben muß, mit einer Gefängnißstrafe von nur 8 Tagen beginnen und bis zu einer solchen von 3 Monaten oder einer Arbeitshausstrafe von gleicher Dauer ansteigen können.

Die Herren Commissarien der Regierung sind mit dieser Abänderung gleichfalls einverstanden.

Bei dem zweiten Artikel wurde nichts erinnert.

Zu erwägen ist jedoch, daß Drohungen ebenfalls vielfache Abstufungen zulassen, und zuweilen von der symbolischen Injurie kaum zu unterscheiden sein werden. Es möchte daher angemessen sein, das Minimum ihrer Bestrafung auf einen einmonatlichen Verhaft im Gefängniß oder im Arbeitshaus herabzusetzen, und nur für schwere Drohungen, so wie jedenfalls für thätlichen Widerstand gegen die in der Ausübung ihrer Function befindlichen Diener der öffentlichen Macht Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe von 3 bis 6 Monaten festzusetzen.

Die Verfügungen der Artikel 3 und 6 sind sachgemäß. — Die Strafe muß verhältnismäßig geschärft werden, wenn der Widerstand mit Waffen geschieht, wenn er mit körperlicher Mißhandlung verbunden war, wenn beides zugleich der Fall ist — oder wenn noch ein anderes für sich bestehendes Vergehen hinzutritt. Die Aufstufungen dieser Schärfung sind der steigenden Schuldhaftigkeit, der Rechtslehre überhaupt entsprechend. Jedermann im Staat muß der öffentlichen Macht und ihren Agenten

schlechtbin gehorchen, die Widersetzlichkeit würde sonst zum offenen Aufstand führen, die öffentliche Sicherheit im Ganzen — der erste Zweck der Staatsgesellschaft — wäre bloßgestellt.

Die Fassung des vierten Artikels, wenn sie etwa zweifelhaft sein könnte, wird durch die Motive des Gesetzesentwurfs erläutert, indem es daselbst heißt: Es versteht sich von selbst, daß das Vergehen (des Widerstandes) durch den Uebergang in ein anderes bestimmtes Vergehen oder Verbrechen dessen Natur annimmt, und unter die besondere Strafe desselben mit der hinzugefügten Schärfung fällt.

Auch im 5ten Artikel würde der Zusatz: obrigkeitliche, aus den oben angegebenen Gründen wegfallen.

Die Verfügung, daß wenn Civil- und Militärpersonen an einer Beleidigung gegen ein im öffentlichen Dienst befindliches Individuum Theil genommen haben, die Aburtheilung dem an sich zuständigen Gericht überlassen werde, ist unserer Verfassung gemäß, welcher zufolge in Criminalsachen Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden darf. Gemischte Gerichte, wie sie das alte Gesetz normirt, können daher nicht mehr statt finden. Vielleicht ändert sich auch die Vorschrift des neuen Gesetzes alsdann wieder, wenn wir einen Schritt weiter gehen, und die Militär-Jurisdiction bloß auf militärische Dienstvergehen im eigentlichen Sinn beschränkt wird.

Für den 6ten Artikel wird, mit Zustimmung der Herren Commissarien der Regierung, folgende Fassung vorgeschlagen. „Das Gesetz vom 13. August 1805, soweit es die Bestrafung der Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Macht betrifft, so wie die nachfolgenden Verordnungen, insbesondere die vom 15ten Februar 1830, sind durch gegenwärtiges Gesetz aufgehoben.“

An und für sich versteht sich der neu vorgeschlagene Zusatz, der auch die dem Gesetz vom Jahr 1805 nachgefolgten, mit ihm zusammenhängenden Verordnungen aufhebt, von selbst — allein eine besondere Betrachtung macht ihn dessen ungeachtet wünschenswerth.

Unerwarteter Weise nemlich wurde die halb und halb in Vergessenheit und außer Anwendung gekommene Verordnung vom 13. August 1805 durch eine Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1830 auf die Gensd'armerie ausgedehnt.

Diese Maaßregel versetzte das Land in Unruhe und Besorgniß.

War diese Verordnung hinsichtlich des Militärs, welches einen streng in sich abgeschlossenen Stand bildet, dem die Ehre nicht nur vieles, sondern Alles ist — noch zu begreifen, und in Rücksicht auf die Zeit ihres Erscheinens, wenigstens einigermaßen zu erklären, so hätte sie doch niemals — und am allerwenigsten seit dem Eintritt der Verfassung, auf die Gensd'armerie ausgedehnt und bezogen werden sollen. Diese Gensd'armerie mag immerhin eine militärische Organisation haben — sie soll nichts sein und kann nichts sein, als eine rein bürgerliche Einrichtung, eine Civilgewalt, unter die Civilobrigkeit gestellt. Sie ist mit den übrigen bürgerlichen Klassen der Staatsgesellschaft in unangesehnter Verührung. Aus dieser Verührung entstehen häufig Streitigkeiten, die niemals nach dem einen besonderen Stand verliehenen, an sich selbst schon exorbitanten Gesetz hätten geschlichtet werden sollen. Es wird daher angemessen sein, die Wirkungslosigkeit dieser Verordnung ausdrücklich auszusprechen.

Der Artikel 7 insofern er die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf frühere Fälle alsdann verordnet, wenn die in ihm enthaltenen Strafbestimmungen milder sind,

als die bisherigen, ist der Tendenz des ganzen Entwurfs, den aus ihm hervorleuchtenden Grundsätzen einer wohlverstandenen Milde entsprechend.

Von Ihrer Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, wird hiernach auf die Annahme des Gesetzentwurfs mit den zu den Artikeln 1, 2 und 6 vorgeschlagenen Abänderungen angetragen.

### Beilage Ziffer 69.

#### Commissionsbericht

über den Gesetzentwurf

die Bestrafung der Ehrenkränkungen betreffend.

Erstattet

von dem Geheimen Rath Frh'n. v. Rüd't.

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren!

Von der hohen Regierung sind zu Ihrer Berathung und Zustimmung zwei Gesetzentwürfe vorgelegt worden über Bestrafung der Vergehen gegen die öffentliche Macht, und über Bestrafung der Ehrenkränkungen.

Sie wurden darum gleichzeitig übergeben, weil die frühere noch bestehende Gesetzgebung, welche aber durch